Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises · Insel Silberau · 56130 Bad Ems

EINGEGANGEN
18. Juni 1998

Deutscher Hängegleiter
verband e. V. im DAeC
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Kassen- o. Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Zimmer	Telefon-Durchwahl	Datum
6/61/II-97 427	Herr Meier	323	9 72 - 269	17.06.98

Vollzug des Landespflegegesetzes und der Landesverordnung über den "Naturpark Nassau";
Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG Gemarkung Gutenacker,

Ihr Schreiben vom 04.06.1998 K/el

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. g. Schreiben beantragen Sie unsere landespflegerische Zustimmung zu der Außenstart- und Landeerlaubnis in der Gemarkung Gutenacker.

Hierzu ergeht folgende Genehmigung:

Dem Deutschen Hängegleiterverband e. V. im DAeC, Gmund am Tegernsee wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 Landespflegegesetz vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 8, 6 und 7 der Landesverordnung über den "Naturpark Nassau" vom 30.10.1979 (GVBl. S. 327) in der derzeit gültigen Fassung hiermit die Genehmigung erteilt, auf den beantragten Grundstücken in der **Gemarkung Gutenacker** Außenstarts vorzunehmen.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Bestandteil dieser Genehmigung sind die folgenden Antragsunterlagen:

1. Antragsschreiben vom 04.06.1998 K/el;

...

2. Antrag vom 25.11.97;

3. Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 mit gekennzeichneten Startplätzen;

4. Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung der betroffenen Flächen.

II. **Nebenbestimmungen:**

1. Gemäß der Absprache in dem Termin vom 04.03.1998 kann die Genehmigung nur für den Zeitraum vom 15.08. bis 31.10. eines jeden Jahres erteilt werden.

2. Das Soaren an den Weinbergshängen ist zu unterlassen.

3. Diese Genehmigung gilt nur für Vereinsmitglieder und ist auf eine maximale Zahl von 20 Personen pro Tag begrenzt.

4. Nachträgliche Festsetzungen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen oder Bedingungen, gegebenenfalls auch die Aufhebung der Zulassung im öffentlichen Interesse, bleiben vorbehalten.

III. **Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 1 Landespflegegesetz hat jeder, der in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder soweit auszugleichen, wie es zur Verwirklichung der Ziele der Landespflege erforderlich ist.

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Der Eingriff durch den Flugbetrieb kann durch die Einhaltung der unter II. genannten Nebenbestimmungen minimiert werden. Diese Nebenbestimmungen sind zur Verwirklichung der Ziele der Landespflege unbedingt erforderlich.

Die Einschränkung des Zulassungszeitraumes ist aus Gründen des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, erforderlich.

Auch gem. § 6 Abs. 3 und der Landesverordnung über den "Naturpark Nassau" kann die Genehmigung unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Dies ist aus den vorgenannten Gründen erforderlich.

...

IV. Kostenfestsetzung:

Für diesen Bescheid werden gemäß dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 7 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 31.03.1993, in der derzeit gültigen Fassung, Ziffern 1.1.4 und 1.1.11 der Anlage zu dieser Verordnung, nachfolgende Gebühren festgesetzt:

Verwaltungsgebühr **130,13 DM**

Bei der Gebührenbemessung ist von einem Gebührenrahmen von 20,00 DM bis 5.000,00 DM auszugehen. Bei der Festsetzung der Gebühr ist der bei der Behörde entstandene Verwaltungsaufwand in Relation zur Bedeutung, zum wirtschaftlichen Wert und zum voraussichtlichen Nutzen der Verwaltungsentscheidung für den Antragsteller zu setzen. Unter Zugrundelegung dieser Erwägung halten wir die Festsetzung von Verwaltungskosten in Höhe von 130,13 DM für gerechtfertigt.

Wir bitten Sie, diesen Betrag an die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, innerhalb eines Monats auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzeichens 5.1198.800053.6/1 zu überweisen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

C. Rein

(Cordula Rein)